

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 L 2545/08.F.A(1)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

srilankisch

Proz.-Bev.:

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion
Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 177, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- BPOLI FRAU 111-428619/2008 -

2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- 5343295-431 -

Staatsangehörigkeit:

Antragstellern,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (§18a AsylVfG)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch Richter am VG Wagner als Einzelrichter der 9. Kammer am 16. September 2008 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung der Einreise und das Prozesskostenhilfegesuch werden abgelehnt.

•

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE

Das auf die Gewährung der Einreise gerichtete Begehren ist nach § 18a AsylVfG, § 123 VwGO zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihr zumindest für die Dauer des von ihr betriebenen Asylverfahrens ein Anspruch auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zusteht (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Einreise ist nach §§ 18a Abs. 4 Satz 6, 36 Abs. 4 AsylVfG nur dann zu gewähren, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die getroffene Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166, 194). Derartige ernstliche Zweifel bestehen an der von der Antragsgegnerin zu 2) mit Bescheid vom 3.09.2008 getroffenen Entscheidung, die Anerkennung als Asyl berechtigte als offensichtlich unbegründet abzulehnen und an der Entscheidung der Antragsgegnerin zu 1) mit Bescheid vom 3.09.2008, der Antragstellern die Einreise zu verweigern,, jedoch nicht.

Als offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag anzusehen, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) an der Vollständigkeit und

Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Asylantrages einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3.9.1996 - 2 BvR 2353/95 -, BayVBl. 1997, 15).

Die Antragsgegnerin zu 2) hat den Asylantrag der Antragstellerin zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie hat aufgrund der ausführlichen Befragung der Antragstellerin detailliert und nachvollziehbar dargelegt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka politisch verfolgt worden ist und weshalb sie bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten hat.

Das Gericht nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Feststellungen und die Begründung des Bescheides der Antragsgegnerin zu 2) gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug und zwar nicht nur hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, sondern auch in Bezug auf die Verneinung von Abschiebungsverboten.

Wie schon die Antragsgegnerin zu 2) richtigerweise ausgeführt hat, ist das Vorbringen der Antragstellerin weder plausibel noch nachvollziehbar. Den Bedrohungen durch Anhänger einer Konkurrenzpartei, die angeblich zu ihrer Ausreise geführt haben sollen, ist die Antragstellerin nach ihren Angaben seit mehreren Jahren ausgesetzt. Eine konkrete Verschärfung dieser angeblichen Situation hat die Antragstellerin selbst nicht substantiiert behauptet. Dass ihr Heimatstaat nicht bereit sei, sie vor den angeblichen Bedrohungen durch Anhänger der gegnerischen Partei zu schützen, behauptet auch die Antragstellerin nicht, da sie nach ihrem eigenen Vortrag niemals in den vergangenen Jahren diesen Schutz eingefordert hat. Ihr Vortrag, ihr werde bestimmt kein Schutz gewährt, kann nicht auf konkreten eigenen Erfahrungen beruhen, da ihr nach ihrem eigenen Vorbringen niemals Schutz verweigert worden ist.

Die Verschärfung der innenpolitischen Lage in Sri Lanka, die gekennzeichnet ist durch Auseinandersetzungen zwischen den Machthabern die im Wesentlichen der singhalesischen Volksgruppe angehören und tamilischen Aufständischen, ist im Fall der Antragstellerin schon deshalb nicht geeignet, eine Gefahr asylrechtsrelevanter Verfolgung zu begründen, weil die Antragstellerin Singhalesin ist. Das Asylrecht schützt auch grundsätzlich nicht vor den Gefahren eines Bürgerkriegs. Dass eine individuelle Gefährdung vorliegen könnte, hat der angefochtene Bescheid zutreffend wegen des unplausiblen Vortrags der Antragstellerin ausgeschlossen.

Auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist von der Antragsgegnerin zu 2) zutreffend verneint worden. Hier scheidet die Zuerkennung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes und somit auch die Anerkennung als Flüchtling i.S.v. Art. 9 f. der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (RL 2004/83/EG) ebenfalls am unplausiblen Vortrag der Antragstellerin. Ihr Vorbringen ist aus den genannten Gründen nicht kohärent und plausibel i.S.v. Art. 4 Abs. 5 lit. c RL 2004/83/EG. Auch insoweit hält das Gericht die Würdigung der Antragsgegnerin zu 2) für zutreffend.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat die Antragsgegnerin zu 1) ebenfalls zutreffend ausgeschlossen. Die verschärfte innenpolitische Lage in Sri Lanka aufgrund vermehrter gewalttätiger Auseinandersetzungen berechtigt nicht zu dem Schluss, gerade die Antragstellerin als Angehörige der Mehrheitsvolksgruppe der Singhalesen werde im Falle ihrer Rückkehr einer Missachtung ihrer Würde (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 MRK; Art. 15 lit. b RL 2004/83/EG) ausgesetzt sein. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass sie individuell einer ernsthaften Bedrohung ihres Lebens, ihrer Unversehrtheit oder ihrer Freiheit ausgesetzt sein wird (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG). In der Begründungserwägung Nr. 26 zur RL 2004/83/EG ist insoweit ausgeführt, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt ist, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen. Dies gilt nicht nur für die Auslegung von Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG, sondern ist bereits Inhalt der Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Es ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin im Falle ihrer erzwungenen Rückkehr

gleichsam sehenden Auges in Lebensgefahr geriete oder gerade sie einer erheblichen Gefahr für ihre Freiheit ausgesetzt würde.

Da der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht und ihr ein Einreiserecht ebenfalls nicht zusteht, ist die angekündigte Zurückweisung nicht zu beanstanden.

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil der Antrag - wie sich aus der vorstehenden Begründung ergibt - keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet (§§ 166 VwGO, 114 ZPO).

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Wagner